

4.1.1 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Schwandorf „Wasser- und Fernwärmeversorgung“

Vom 28. November 1985
Geändert durch Satzungen vom 20. September 2001,
8. Dezember 2003, 8. November 2005, 18. Juli 2008,
1. Juni 2011, 21. November 2014, 15. Januar 2015
und 13. November 2018

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Artikel 23 und 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS 1 S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 904) folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwandorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schwandorf geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Betriebskurzbezeichnung lautet „SWFS“.⁶

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000,00 €. ^{1 2 3}

§ 2 Gegenstand des Unternehmens⁴

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Trink- und Nutzwasser, die Versorgung einer beschränkten Zahl von Abnehmern mit Fernwärme oder Nahwärme¹, die Erzeugung und Einspeisung von Elektrizität⁷ sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Unternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben kann sich die Stadt im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgabe übernommen und dem Eigenbetrieb übertragen hat.

(3) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden für Kostenerstattungen nach § 8 BGS-WAS, Bauwassergebühren nach § 10 Abs. 4 BGS-WAS und die Abnahme und Überprüfung von Gartenwasserzählern nach § 10 Abs. 5 BGS-WAS. Ausgenommen hiervon sind die Bescheide für Herstellungsbeiträge (§ 1 ff. BGS-WAS) und Gebühren (§ 9 ff. BGS-WAS), die von der Stadtkämmerei erlassen und vollzogen werden. Die Zuständigkeit des Eigenbetriebes gilt auch (insbesondere bei der Fernwärmeversorgung und der Elektrizitätserzeugung⁷) für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.⁶

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. die Festsetzung der Verrechnungspreise für Lieferung (Material) und Leistungen (Stundensätze)¹,
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern¹,
5. Personalsachen, soweit es sich um Personaleinsatz handelt¹,
6. der Vollzug von § 2 Absatz 3⁶.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und im Stadtrat des Recht zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes getrennt für die Wasser- und Fernwärmeversorgung zu unterrichten.

(5) Die Werkleitung setzt die Vergabebeschlüsse des Werkausschusses um.⁹

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister zuständig ist, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
3. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,
4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 €^{1 3 4 7} übersteigen,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen [§ 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV)]¹, soweit sie den Betrag von 25.000,00 €^{1 4 7} übersteigen,
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen, wenn der Geschäftswert im Einzelfall mehr als 50.000,00 €^{1 4 7 8} und höchstens 250.000,00 € beträgt, soweit nicht wegen einer Genehmigungspflicht des Rechtsgeschäftes der Stadtrat zuständig ist⁹,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 €^{1 4 7} überschreiten,
8. die Vergabe von Forderungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 €^{1 3 4 7 8} übersteigt,
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 €¹ beträgt,
10. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 25.000,00 €⁹ im Einzelfall beträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht),
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 €⁹ überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
8. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen,
10. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten der Stadt. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten (Kämmerer)

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.

(2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt (Wasser- und Fernwärmeversorgung) in Werkangelegenheiten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und der Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form einer amtlichen Bekanntmachung.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform: die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§§ 5 - 25)¹ über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Zwischenberichte (§ 19 EBV)¹ sind halbjährlich zu erstatten; der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).¹

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch für den Eigenbetrieb die im Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechenschaft und Rechnungslegung

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 15

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁵

Anmerkungen:

¹ In § 1 Abs. 3 wurde der „DM-Betrag“ durch den „Euro-Betrag“ ersetzt, in § 2 wurde „oder Nahwärme“ eingefügt, in § 4 Abs. 2 S. 2 wurde nach Nr. 2 eine neue Nr. 3 eingefügt, die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu Nrn. 4 und 5, in § 5 Abs. 3 wurden die „DM-Beträge“ durch neue „Euro-Beträge“ ersetzt, in § 5 Abs. 3 Nr. 5 wurde „(§ 13 (3) EBV)“ durch „(§ 14 (3) EBV)“ ersetzt, in § 6 Abs. 1 Nr. 7 wurde der „DM-Betrag“ durch einen neuen „Euro-Betrag“ ersetzt, in § 12 Abs. 1 S. 3 wurde „(§§ 7 bis 24)“ durch „(§§ 5 bis 25)“ ersetzt, in Abs. 2 wurde „(§ 18 EBV)“ durch „(§ 19 EBV)“ und „(§ 23 Abs. 1 EBV)“ durch „(§ 25 Abs.1 EBV)“ ersetzt, Änderungssatzung vom 20.09.2001, in Kraft getreten am 26.09.2001, § 1 Nr. 1, 4 und 6 der Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2002.

² Änderungssatzung vom 08.12.2003; in Kraft getreten am 13.12.2003.

³ Änderungssatzung vom 08.11.2005; in Kraft getreten am 17.11.2005.

⁴ § 2 Abs. 3 ersatzlos gestrichen, in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Beträge geändert gem. Änderungssatzung vom 18.07.2008; in Kraft getreten am 22.07.2008.

⁵ Ursprünglich in Kraft getreten am 25.03.1986.

⁶ Änderungssatzung vom 01.06.2011; in Kraft getreten am 11.06.2011.

⁷ Änderungssatzung vom 21.11.2014; in Kraft getreten am 26.11.2014.

⁸ Änderungssatzung vom 15.01.2015; in Kraft getreten am 16.01.2015.

⁹ Änderungssatzung vom 13.11.2018; in Kraft getreten am 14.11.2018.